



STEUERTIPP 06/06

Thema: Kinderbetreuungskosten von der Steuer abziehen

Seit dem 7. April 2006 ist es amtlich: Rückwirkend ab dem 1. Januar 2006 gelten verbesserte Bedingungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten. Was gilt bisher und was ändert sich für Eltern konkret?

Bis 2005 wirkt sich der Steuerabzug für Kinderbetreuungskosten für viele Eltern nicht aus: Sie müssen 774 € je Kind und Elternteil selbst tragen, also bei einem Elternpaar insgesamt 1.548 €. Da bleibt z. B. bei Kindergartengebühren häufig nichts mehr für den Abzug. Ab 2006 dagegen können berufstätige Alleinerziehende und Eltern, die beide berufstätig sind, Kinderbetreuungskosten ab dem ersten Euro zu 2/3 der Kosten sofort steuerlich abziehen. Das gilt wie bisher für Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Der Abzug erfolgt als sogenannte „erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten“. D.h. Selbständige ziehen das als Betriebsausgaben ab und Arbeitnehmer als Werbungskosten. Positiv ist, dass der Abzug zusätzlich zum Arbeitnehmerpauschbetrag erfolgt, also nichts verloren geht.

Das heißt wie sieht das dann im konkreten Fall aus?

Wenn z. B. die Betreuungskosten eines doppelverdienenden Paares für ein Kind jährlich 1.200 € betragen, dann kann die Familie 800 € = 2/3 der Kosten steuerlich geltend machen. 1/3 der Kosten, d.h. im Beispiel 400 €, trägt sie selbst. Bisher konnte sie nichts absetzen, da der Betrag von 1.548 € Eigenanteil nicht überschritten war.

Auch für die alleinerziehende Mutter mit Betreuungskosten von z. B. insgesamt 1.000 € jährlich verbessert sich der Abzug deutlich. Sie kann jetzt 666 € abziehen und muss 333 € selbst tragen. Bisher konnte sie nur 226 € abziehen, da sie die ersten 774 € nach der alten Regelung selbst tragen musste.

Gibt es hier Höchstbeträge?

Die Höchstbeträge haben sich deutlich erhöht: Pro Kind können maximal 4.000 € pro Jahr abgezogen werden. Bisher waren es je Elternteil höchstens 750 €.

Tipp: Da es sich jetzt um Werbungskosten handelt, können Arbeitnehmer sich bereits jetzt hierfür einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte 2006 eintragen lassen.

Und was ist, wenn nur ein Elternteil erwerbstätig ist?

Dann gelten die gleichen Rechenregeln. Allerdings sind nur Kinderbetreuungskosten für Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr von der Steuer abzusetzen. Diese Kosten werden als Sonderausgaben berücksichtigt.

Gilt das nur für Kindergarten- und Hortkosten oder sind auch andere Aufwendungen begünstigt?

Grundsätzlich kommt es nicht darauf an, ob die Kinderbetreuung im eigenen Haus oder außerhalb organisiert ist. Begünstigt sind also Aufwendungen z. B. für Kindergarten, Hort, Tagesmutter oder auch für die Kinderbetreuung durch Beschäftigte im eigenen Haushalt. Nicht unter den Begriff fallen allerdings Aufwendungen für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe oder Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen oder anderen Vereinen, Tennis-, Reitunterricht usw.).

Tip: Nachhilfeunterricht ist nicht begünstigt. Aber reine Hausaufgabenbetreuung kann begünstigt sein, auch wenn neben der Beaufsichtigung Fragen der Kinder beantwortet werden. So hat jedenfalls der Bundesfinanzhof bereits 1978 entschieden (Urteil vom 17.11.1978, Aktenzeichen VI R 116/78, BStBl II 1979, S. 142).

Wie weise ich die Aufwendungen nach?

Um Schwarzarbeit und Missbrauch auszuschließen, sind für den Steuerabzug die Vorlage einer Rechnung und als Nachweis der Zahlung die Vorlage des entsprechenden Kontoauszugs erforderlich.

Kann ich die neuen Vergünstigungen zusätzlich zu den Abzügen z.B. für Minijobs im Privathaushalt vornehmen?

Nein: Für begünstigte Kinderbetreuungskosten ist der Abzug als haushaltsnahe Dienstleistung nicht zulässig. Die Regelung ist insoweit abschließend. Andere haushaltsnahe Dienstleistungen können natürlich daneben abgezogen werden.

Beispiel: Der Abzug von Kinderbetreuungskosten z. B. in einem Hort und die Steuervergünstigung für Minijobs im Privathaushalt für eine Reinigungskraft schließen einander nicht aus.

Was ist, wenn mir bisher vom Arbeitgeber die Kinderbetreuungskosten steuerfrei erstattet wurden?

Das ist nach wie vor die unkomplizierteste Möglichkeit: Bereits bisher können Arbeitgeber nach § 3 Nr. 33 Einkommensteuergesetz die Kosten für Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei erstatten. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Erstattung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erfolgt, d. h. eine Gehaltsumwandlung ist nicht möglich.

Was ist mit den bisherigen besonderen Regelungen bei behinderten Kindern bzw. wenn die Eltern selbst behindert sind?

Auch in den Fällen von behinderten Kindern gelten die gleichen Rechenregeln wie in anderen Familien. Es entfallen aber die Altersbeschränkungen. Im übrigen werden wie bisher behinderte oder in Ausbildung befindliche Eltern den erwerbstätigen Eltern gleichgestellt.

Ist das alles nicht immer noch sehr kompliziert?

Leider ja. Insbesondere Familien mit Abzugstatbeständen für mehrere haushaltsnahe Dienstleistungen wie Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, einfache Handwerksleistungen und sonstige Dienstleistungen sollten sich genau mit den Abgrenzungsfragen vertraut machen. Hierauf kommen wir in einer der nächsten Sendung noch mal zurück.

Abzug von Kinderbetreuungskosten in der Steuererklärung

Regelung ab 2006 (§§ 4 f, 9 a, 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG)

für	gilt der Abzug	in Höhe von
Kinder von 3 – 6 Jahren	für alle Kinder	2/3 aller nachgewiesenen Kosten einschließlich haushaltsnahe Kinderbetreuung, höchstens 4.000 € je Kind und Jahr
Kinder von 0 – 3 Jahren und 6 – 14 Jahren	bei Erwerbstätigkeit beider Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils	2/3 aller nachgewiesenen Kosten einschließlich haushaltsnahe Kinderbetreuung, höchstens 4.000 € je Kind und Jahr Abzug als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten (= „erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten“)
	bei Erwerbstätigkeit und/oder Krankheit, Behinderung, Ausbildung der Eltern/ des alleinerziehenden Elternteils	2/3 aller nachgewiesenen Kosten einschließlich haushaltsnahe Kinderbetreuung, höchstens 4.000 € je Kind und Jahr Abzug als Sonderausgaben
	wenn nur ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere Elternteil nicht krank, behindert oder in Ausbildung ist	Aufwendungen für haushaltsnahe Kinderbetreuung: Steuerermäßigung gem. § 35 a EStG möglich

Regelung bis 2005 (§ 33 c EStG)

für	gilt der Abzug	in Höhe von
Kinder von 0 - 14 Jahren	bei Erwerbstätigkeit beider Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils oder bei Erwerbstätigkeit und/oder Krankheit, Behinderung, Ausbildung der Eltern/ des alleinerziehenden Elternteils	Nicht abziehbarer Eigenanteil 774 € je Kind und Elternteil, bei Elternpaaren also 1.548 €, darüber hinausgehender Betrag abziehbar bis maximal 750 € bei Alleinerziehenden bzw. 1.500 € bei Elternpaaren je Kind; Abzug als außergewöhnliche Belastung. Aufwendungen für haushaltsnahe Kinderbetreuung können bei Überschreiten der Beträge darüber hinaus geltend gemacht werden.

Alle Jahre: Sonderregelungen für behinderte Kinder (Altersbegrenzung entfällt in bestimmten Fällen; ggfs. weitere Abzüge bei Pflegebedürftigkeit u.a. je nach Einzelfall)

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges. Papendorf. Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal Eins (www.kanaleins.de) . Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben.